

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Heinrich Fink,  
Dr. Evelyn Kenzler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/7200 –**

### **Notwendigkeit für die Aufhebung des „Religionsprivilegs“ im Vereinsgesetz?**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den das „Religionsprivileg“ des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Vereinsgesetzes (VereinsG) gestrichen werden soll. Damit würden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, den Regelungen des Vereinsgesetzes unterworfen und den Behörden die Möglichkeit gegeben, einzelne Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu verbieten und aufzulösen. Begründet wird der Wunsch nach Streichung des „Religionsprivilegs“ mit dem Bedürfnis, gegen Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, auch dann ein Verbot aussprechen zu können, wenn es sich um Religionsgemeinschaften handelt. Demgegenüber hat der Berliner Erzbischof Kardinal Georg Sterzinsky davor gewarnt, „zu schnell das Religionsprivileg zu streichen, ohne die ganze Tragweite zu bedenken“ (DER TAGESSPIEGEL, 22. September 2001); der Kölner Staatskirchenrechtler Prof. Dr. Wolfgang Rübner sieht in dem Vorhaben „eine Einschränkung der Religionsfreiheit“ (Katholische Nachrichtenagentur, 18. September 2001).

Außerdem besteht die Gefahr, dass Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften pauschal in den Generalverdacht des Extremismus gestellt werden. Zudem ist fraglich, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als „Ausländerverein“ im Sinne des § 14 Abs. 1 VereinsG zu verbieten.

1. Ist ein Verbot von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach gegenwärtiger Rechtslage (vollkommen) unmöglich?

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das normative Verbot des Artikels 9 Abs. 2 GG im Einzelfall nicht ex lege wirkt, sondern der Ausspruch eines förmlichen Verbots durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer einfach-

gesetzlichen Ermächtigung erforderlich ist (vgl. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts/BVerwGE 4, 188, 189; 47, 330, 351).

2. Bei welchen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist nach Auffassung der Bundesregierung davon auszugehen, dass sie entsprechend dem gegenwärtigen Sach- und Erkenntnisstand nach Aufhebung des „Religionsprivilegs“ gemäß den Vorschriften des Vereinsgesetzes aufgelöst werden sollten (bitte die einzelnen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften mit ihrem offiziellen Namen bezeichnen, ihre Mitgliederstärke sowie den nach Auffassung der Bundesregierung zutreffenden Verbotgrund entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes angeben)?

Es entspricht ständiger Praxis der Bundesregierung, zu vereinsrechtlichen Maßnahmen im Vorhinein nicht Stellung zu nehmen. Dies gilt unabhängig vom Einzelfall und lässt deshalb Rückschlüsse auf mögliche Absichten nicht zu.

3. Hat es bereits Verbotsverfügungen nach dem Vereinsgesetz gegen eine Organisation gegeben, die sich selbst als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bezeichnete?
  - a) Wenn ja:
    - aa) Welchen Ausgang haben die entsprechenden Verfahren genommen (bitte nach den jeweiligen Organisationen getrennt aufzuführen)?
    - bb) Welche betroffenen Organisationen waren „Ausländervereine“ im Sinne des § 14 Abs. 1 VereinsG?
  - b) Wenn nein, aus welchen Gründen ist von Verbotsverfügungen abgesehen worden?

Soweit das Bundesministerium des Innern als Verbotsbehörde zuständig ist: Nein.

Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Soweit die Länder als Verbotsbehörde zuständig sind, war in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht festzustellen, ob in Vereinsverbotsverfahren jemals Einwände der in der Frage bezeichneten Art geltend gemacht worden sind.

4. Wenn Verbotsverfügungen nach dem Vereinsgesetz gegen Organisationen, die sich selbst als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bezeichnet haben, durch die Gerichte nicht bestätigt worden sind:
  - a) Gegen welche Organisationen richteten sich die gerichtlich nicht bestätigten Verbotsverfügungen?
  - b) Welche betroffenen Organisationen waren „Ausländervereine“ im Sinne des § 14 Abs. 1 VereinsG?
  - c) Mit welcher Begründung wurden die Verbotsverfügungen von den Gerichten nicht bestätigt (bitte nach den einzelnen Organisationen getrennt aufzuführen)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Aufhebung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vor allem BVerwGE 37, 344, 363 ff.), nach der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an die verfassungsmäßige

Ordnung gebunden sind und erforderlichenfalls dem Verbot und der Auflösung nach Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) unterliegen, sie aber mit Rücksicht auf die Bestandsgewährleistung des Artikels 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und auf die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG) nur dann verboten und aufzulösen sind, wenn ihre verfassungsfeindliche Betätigung nicht mit milderer Verwaltungsmitteln wirksam verhindert werden kann?

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass terroristische oder schwerkriminelle Vereinigungen sich schon jetzt nicht auf das „Religionsprivileg“ berufen könnten, weil § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG die zulässige Tätigkeit von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in den „Rahmen des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919“ (WRV) und Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV die Tätigkeit der Religionsgesellschaften „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ stellt, mithin zumindest eine nachweislich terroristisch oder schwerkriminell aktive Vereinigung den durch Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV gesetzten Rahmen verlassen würde und deshalb nicht von der Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG erfasst wäre?

Wenn ja, welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung dann noch für eine Aufhebung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG?

Wenn nein, warum nicht?

Aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 WRV ergibt sich das Recht der Religionsgesellschaften, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, wobei der Wechselwirkung zwischen Kirchenfreiheit und Schranken zweck durch eine Güter abwägung Rechnung zu tragen ist.

Daneben sind verfassungsimmanente Schranken zu berücksichtigen; hierunter fällt auch Artikel 9 Abs. 2 GG. Nach dem Prinzip der Einheit der Verfassung ist im Falle einer Kollision ein schonender Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern zu suchen, um so durch eine verhältnismäßige Zuordnung zu optimaler Wirkung zu kommen.

Diese Rechtsgüterabwägung hatte der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG seinerzeit pauschal zu Gunsten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entschieden. Die Streichung der Vorschrift im VereinsG führt nun mehr dazu, dass das Verhältnis in jedem Einzelfall durch die entscheidende Verwaltung unter Abwägung der verfassungsrechtlichen Wertungen zu bestimmen ist. Erst durch die Änderungen des VereinsG wird damit eine Verbotsmöglichkeit gegen extremistische Religionsgemeinschaften geschaffen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Verbot einer als „Ausländerverein“ im Sinne des § 14 Abs. 1 VereinsG geltenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft mit der Begründung, dass ihre Tätigkeit „sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland“ beeinträchtigt, zumindest eine erhebliche Beschränkung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf Freiheit der Religionsausübung und des Zusammenschlusses zu Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften darstellen würde?

Wenn ja, wie will die Bundesregierung nach einer Aufhebung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG sicherstellen, dass die Grundrechte aus den Artikeln

4 und 140 GG in Verbindung mit den Artikeln 136 bis 139 WRV nicht durch Verbotsverfügungen nach dem Vereinsgesetz verletzt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Das Verbot einer als „Ausländerverein“ im Sinne des § 14 Abs. 1 VereinsG geltenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Fragestellung berührt prinzipiell die in Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Grundrechte. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu der auch die religiöse Vereinigungsfreiheit zählt, ist zwar in Artikel 4 GG vorbehaltlos gewährleistet. Dies bedeutet aber nicht, dass dieses Grundrecht keinerlei Einschränkungen zuließe. Wie alle in ihrem Wortlaut uneingeschränkten Grundrechte findet auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Verfassung ihre Grenzen an anderen Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere am Schutz der im Einzelfall kollidierenden Grundrechte Dritter oder der Gewährleistung verfassungsrechtlich hervorgehobener Gemeinschaftsgüter. Soweit bei der in § 14 Abs. 1 VereinsG vorausgesetzten „politischen Betätigung“ überhaupt der Schutzbereich des Artikels 4 Abs. 1 und 2 GG berührt sein kann, ist dem Vorstehenden bei einer Verbotsentscheidung nach dem VereinsG im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.